

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 428/02, Beschluss v. 26.09.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 428/02 - Beschluss vom 26. September 2002

Verwerfung des Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unbegründet.

§ 346 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts wird als unbegründet verworfen (§ 346 Abs. 2 StPO).

Gründe

Das Landgericht Zwickau hat den Angeklagten in seiner Anwesenheit durch Urteil vom 9. April 2002 wegen gefährlicher 1
Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Mit Beschluß vom 27. Mai 2002 hat es die
Revision nach § 346 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel nicht binnen der Wochenfrist des §
341 Abs. 1 StPO angebracht worden ist. Der dagegen gerichtete zulässige Antrag des Angeklagten nach § 346 Abs. 2
Satz 1 StPO ist unbegründet. Die Revision des Angeklagten ging erst am 30. April 2002 beim Landgericht ein.